

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Parchim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.05.2023 sowie vom 21.06.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2022	2023	2022	2023
der Gesamtbetrag der Erträge	33.516.600	33.403.300	33.516.600	35.870.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	37.619.300	38.007.500	37.619.300	39.998.500
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.936.700	-1.662.700	-1.936.700	-1.186.500
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2022	2023	2022	2023
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	30.583.200	30.090.900	30.583.200	31.889.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	33.636.200	33.080.500	33.636.200	36.614.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.053.000	-2.989.600	-3.053.000	-4.724.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.800.300	13.091.900	6.800.300	15.777.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.549.400	19.506.400	24.549.400	18.714.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-17.749.100	-6.414.500	-17.749.100	-2.936.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR (2022) und 0 EUR (2023) auf 0 EUR (2022) und 13.000.000 EUR (2023).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 6.305.000 EUR (2022) und 0 EUR (2023) auf 6.305.000 EUR (2022) und 0 EUR (2023).

§ 4 Kassenkredite

Kredite zur Liquiditätssicherung werden für das Jahr **2022** unverändert auf 2.500.000 EUR und **2023** unverändert auf 7.500.000 EUR festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	von bisher v.H. 2022	2023	auf v.H. 2022	2023
1. Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	470	470	470	470
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365	365	365	440
2. Gewerbesteuer	340	340	340	365

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 185,189 (2022) und 185,189 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ)
unverändert 185,189 (2022) und
verändert 194,7694 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
 - 1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
 - 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
 - b) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
 - c) Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - d) Auszahlungen für nicht förderfähige Kosten für Anteile EU, Bund, Land und Gemeindeverbände
 - 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25 % der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung und die externe Betreuung der IT-Struktur an Schulen gilt diese Beschränkung nicht.
 - 1.4. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - 1.5. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt des jeweils beschaffenden Fachbereiches. Hierzu wird die gegenseitige teilhaushaltsübergreifende Deckung im Gesamthaushalt erklärt

2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. § 15 GemHVO-Doppik
 - 2.1. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
 - 2.2. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
 - 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Wertgrenzen
 - 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
 - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 EUR.
 - 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 EUR.
 - 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 EUR nicht überschreiten.
 - 1.5. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan anzusehen, wenn sie 1,5 % der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente nicht übersteigt. Diese Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf eine unterjährige Bewirtschaftung im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher. Der Hauptausschuss muss einer entsprechenden Stellenmehrung vorab seine Zustimmung erteilen.
 - 1.6. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs. 12 und Abs. 13 GemHVO-Doppik)
2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln
 - 2.1. Gem. § 14 Abs.1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
 - 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden

- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000,00 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik)
- 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

		2022	2023
1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
		von bisher	12.226.440 EUR
		auf voraussichtlich	12.226.440 EUR
		10.563.740 EUR	11.039.940 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	31.197.938 EUR
		auf voraussichtlich	*17.471.755 EUR
		28.208.338 EUR	*12.566.194 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	139.331.552 EUR
		auf voraussichtlich	139.331.552 EUR
		136.066.322 EUR	136.542.522 EUR

* aufgrund nachträglicher Zuführung in Vorjahren vom laufenden in den investiven Bereich

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte am 12.06.2023, eingegangen am 16.06.2023 sowie hinsichtlich des Korrekturbeschlusses erfolgte die Genehmigung am 29.06.2023. Sowohl der festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 13,0 Mio. EUR, als auch der genehmigungspflichtige Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 7,5 Mio. EUR wurde genehmigt. Mit dem Genehmigungsbescheid wurde die Anordnung verknüpft, unverzüglich nach Feststellung den Jahresabschluss 2020 an die Rechtsaufsicht zu übersenden, sowie bis zum 31.12.2023 die Jahresabschlüsse 2021 und 2022.

Parchim, den 06.07.2023
Ort, Datum




Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs.3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche Genehmigung wurde am 12.06.2023, eingegangen am 16.06.2023, in der Fassung des Korrekturbeschlusses und deren Genehmigung am 29.06.2023 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.07.2023 bis 21.07.2023 im Rathaus, Schuhmarkt 1, Zimmer 207, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, öffentlich aus. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).